

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zur Aufstallung von Geflügel wegen der Feststellung von Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza; HPAI) bei Wildvögeln

Auf Grund von Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, §7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung, i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes, § 4 der Viehverkehrsverordnung und § 2 Abs. 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes erlässt das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Geflügel-Halter auf dem Gebiet der Gemeinden Bad Dürkheim, Blumberg, Bräunlingen, Brigachtal, Donaueschingen, Hüfingen, Tuningen, sowie der Gemarkungen Schwenningen, Mühlhausen, Weigheim und Marbach der Gemeinde Villingen-Schwenningen haben mit sofortiger Wirkung das Geflügel (zum Geflügel zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse und Strauße) aufzustellen. Dies gilt sowohl für gewerbliche wie für private Haltungen.

Die Aufstallung hat in geschlossenen Ställen zu erfolgen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

2. Folgende Biosicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten:
 - a) Das Tränken mit Dach- und Oberflächenwasser ist verboten. Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich zu lagern.
 - b) Die Geflügelhaltungen sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
 - c) Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung (einschließlich Stiefel) oder Einwegschutzkleidung anzulegen. Betriebseigene Schutzkleidung ist mindestens 1 Mal pro Woche zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Es sind geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs bereitzustellen.
 - d) Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
 - e) Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f) Vom Tierhalter für den eigenen Bestand eingesetzte Transportfahrzeuge und – behältnisse für Geflügel sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
 - g) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im

- abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
- h) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel ist nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- i) Im Bedarfsfall ist eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen.
3. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art in den Gemeinden Bad Dürkheim, Blumberg, Bräunlingen, Brigachtal, Donaueschingen, Hüfingen, Tuningen, sowie der Gemarkungen Schwenningen, Mühlhausen, Weigheim und Marbach der Gemeinde Villingen-Schwenningen sind in geschlossenen Räumen durchzuführen.
4. Die in den Nrn. 1 bis 3 getroffenen Regelungen zur Beschränkung des Personenverkehrs und zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung sind gemäß § 37 Satz 1 Nr. 7 und 8 Tiergesundheitsgesetz sofort zu vollziehen; für die übrigen getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist befristet bis zum Ablauf des 17. Januar 2022, solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gemäß § 3 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz von biologischen Gefahren gegen wildlebende Tiere zu ergreifen, wird hingewiesen.
2. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis -Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung- anzuzeigen.
Dies gilt ebenso für die Abmeldung aufgegebener Geflügelhaltungen.
3. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebs, die Zu- und Abgänge von Geflügel sowie die Legeleistung und die Anzahl der verendeten Tiere zu dokumentieren. Grundlage hierfür sind Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/ Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen.

4. Auf die Vorgaben der Geflügelpestverordnung hinsichtlich Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. So hat der Tierhalter in folgenden Fällen unverzüglich durch tierärztliche Untersuchungen das Vorliegen von Hochpathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) oder Niedrigpathogener aviärer Influenza ausschließen zu lassen:
 - Bestandsgröße bis 100 Tiere: Verluste von mind. 3 Tieren innerhalb eines Tages
 - Bestandsgröße über 100 Tiere: Verluste von über 2% der Tiere innerhalb eines Tages,
 - bei Abnahme der Legeleistung oder durchschnittlichen Gewichtszunahme von über 5%,
 - bei reinen Enten- oder Gänsebeständen bei Verlusten von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit oder bei Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von über 5% über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen.Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung sind an den Landesuntersuchungseinrichtungen durchzuführen, sie erfolgen dort kostenfrei.
5. Der Besitzer hat Falltiere (verendete Tiere) u.a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können (§ 10 Absatz 1 Tierische Nebenproduktebeseitigungsgesetz (TierNebG). Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung (§ 3 TierNebG).
6. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung wird angeordnet nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung, soweit nicht nach § 37 Satz 1 TierGesG der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.
7. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung –) für bestimmte Haltungen oder Örtlichkeiten Ausnahmen vorsehen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird; dabei dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.
Bei Erteilung einer solchen Ausnahme sind zusätzlich die Vorgaben des § 13 Abs. 4 der Geflügelpest-Verordnung zu beachten: Demnach sind Enten, Gänse und Laufvögel räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten und vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus zu untersuchen. Alternativ kann der Tierhalter Enten, Gänse und Laufvögel zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss der Tierhalter die in Anlage 2 Spalte 2 der Geflügelpest-Verordnung vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten halten und weitergehende Auflagen erfüllen; insbesondere hat er jedes verendete Stück Geflügel in einer Landesuntersuchungseinrichtung unverzüglich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.

8. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
9. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann nach Terminvereinbarung während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung-, Humboldtstr. 11, 78166 Donaueschingen eingesehen werden.
10. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 14b der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung

A.

Am 15.11.2021 wurden vier tote Höckerschwäne auf einem See bei Donaueschingen aufgefunden. Die Tierkörper wurden von Mitarbeitern der Veterinärämter Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen geborgen und zur Untersuchung unverzüglich in das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg verbracht. Dort wurden im Rahmen der Sektion Veränderungen festgestellt, die auf eine akute Allgemeinerkrankung hinwiesen. Bei den weitergehenden Untersuchungen wurde aviäres Influenzavirus vom Subtyp H5N1 nachgewiesen, mit hoher Viruslast in den Tierkörpern. Daraufhin wurden Proben an das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza, das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) Insel Riems gesandt. Am 19.11.2021 bestätigte das FLI in diesen Proben hochpathogenes aviäres Influenzavirus vom Subtyp H5N1. Daraufhin wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln am 19.11.2021 durch die untere Tiergesundheitsbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis amtlich festgestellt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine Tierseuche der Kategorie A gemäß DVO 2018/1882. Bei Tierseuchen der Kategorie A werden obligatorische Sofortmaßnahmen getroffen.

Seit Mitte Oktober läuft vor allem an der deutschen Nordseeküste, aber auch in anderen Teilen von Norddeutschland wieder ein sehr dynamisches Geflügelpestgeschehen vor allem bei Wildvögeln ab; einzelne Nachweise liegen auch aus Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern vor. Bis zum 18.11.2021 wurde bei 181 zumeist tot aufgefundenen Wildvögeln hochpathogenes aviäres Influenzavirus nachgewiesen. Betroffen sind verschiedene Arten von Wildgänsen, Wildenten, Höckerschwäne, Reiher, verschiedene Arten von Watvögeln (Limikolen) und Möwen, aber auch Vögel, die sich ausschließlich als Aasfresser infiziert haben dürften, wie Mäusebussarde oder Raben. Nachweise sind auch bei klinisch gesund erlegten Wildenten erfolgt. Es waren

auch bereits 18 Bestände von Haus- und Zoogeﬂügel betroffen, von kleinen Hobbyhaltungen bis zu großen gewerblichen Haltungen. Der dominierende Virustyp ist H5N1, vereinzelt auch H5N8. Auch andere europäische Länder sind betroffen, insbesondere die Niederlande, Großbritannien, Irland, Dänemark, Polen und Italien. Aus Baden-Württemberg lagen bisher keine Seuchenfeststellungen vor.

Am 26.10.2021 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) seine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland aktualisiert (aktuelle Fassung abrufbar unter: <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>). In dieser Risikobewertung werden das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen Deutschlands und Europas und das Risiko des Eintrags in deutsche Nutzgeﬂügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen über Wildvögel als hoch eingeschätzt. Der Nachweis von HPAIV ist auch bei klinisch gesund beprobten Enten erfolgt, es ist daher davon auszugehen, dass die infizierten Tiere noch längere Strecken zurücklegen können und das Virus verbreiten. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geﬂügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung).

Der Naturraum der Baar mit ihren Seen, Rieden und ausgedehnten Offenlandﬂächen stellt ein wichtiges Überwinterungs- und Rastgebiet für wildlebende Wasservögel dar, in geringerem Umfang auch die Donau flussabwärts der Baar, vor allem oberhalb der Donauversinkung zwischen Immendingen und Tuttlingen-Möhringen. Daher besteht das Risiko, dass das kursierende Geﬂügelpest-Virus in diesem Gebiet in Hausgeﬂügelbestände eingeschleppt wird.

B.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 1 TierGesAG ist die untere Tiergesundheitsbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nummer 1:

Die zuständige Behörde ergreift bei Auftreten einer gelisteten Seuche bei wild lebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Die Anordnung der Aufstallung des Geﬂügels unter Nummer 1 des Tenors erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 i.V. m. § 55 Abs. 1 Buchstabe d) der VO 2016/429 und des § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geﬂügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 11a TierGesG.

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht oder amtlicher Bestätigung des Auftretens der hochpathogen aviären Influenza (Geﬂügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf Geﬂügel zu verhindern. Als eine solche Seuchenpräventionsmaßnahme ist die Isolierung der für die Geﬂügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn damit der Kontakt zwischen Wildvögeln und Geﬂügel

und damit eine Ausbreitung in den Bestand vermieden wird. Als einzig wirksame Maßnahme dafür ist die Anordnung der Aufstallung für Geflügel nach § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung erforderlich.

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Behörde hat im Rahmen von § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung kein Ermessen, sondern muss die Aufstallung anordnen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

Für die Risikobewertung sind gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung zu berücksichtigen

- die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten,
- das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln,
- die Geflügeldichte oder
- der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, den an einen Kreis angrenzt, in dem eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen werden soll.

Zu berücksichtigen ist ferner, soweit vorhanden, eine Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes. Weitere Tatsachen können der Risikobewertung zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefahrenlage erforderlich ist. Diese genannten Kriterien entsprechen den Vorgaben des Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429, wonach dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung zu tragen ist.

In Baden-Württemberg wurden die in § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung genannten Risikogebiete mit hoher Wildvogeldichte und Wildvogel-Rastplätzen unter Berücksichtigung der Daten aus den ornithologischen Wildvogelzählungen, unter Berücksichtigung der bisher von der Geflügelpest betroffenen Wildvogelarten und zurückliegenden Seuchenausbrüchen definiert. Hierbei wurde auf für die Übertragung von Geflügelpest relevanten Wasservogelarten und ihr zahlenmäßiges Vorkommen abgestellt.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln im Schwarzwald-Baar-Kreis ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben.

Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 26.10.2021 bestätigt. Hinzu kommt, dass die Wasservogelpopulationen in Abhängigkeit von der Witterung in Europa und damit vom Zufrieren oder Auftauen von Gewässern auch im Winter sehr mobil sind. In den letzten Wochen wurden auch bei einzelnen gesund erlegten Wildenten Geflügelpestviren nachgewiesen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Flugvermögen auch durch eine Geflügelpest-Infektion nicht eingeschränkt sein muss und somit eine Weiterverbreitung auch über größere Flugstrecken erfolgen kann.

In dem Gutachten des Friedrich-Löffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5 durch Wildvögel in Nutzgeflügelbestände bundesweit als hoch eingeschätzt

und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest im Umfeld von HPAIV-Fundorten aufzustallen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln auf der Baar hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel im Bereich der Baar aufzustallen. Dabei wurden die Gemeinden berücksichtigt, die sich in geographischer Nähe zum Ausbruch und zu Gewässern mit Zugvogelpopulationen befinden (z.B. Flüsse, Seen, Moore).

Ende Dezember 2020 war im selben Bereich schon einmal Geflügelpest bei Wildvögeln festgestellt worden. Angesichts eines damals schon dramatischen Geflügelpest-Geschehens in Deutschland und Europa wurde eine großräumige Verbreitung in der ganzen Region befürchtet, die jedoch nicht eintrat. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem regionalen Geschehen im vergangenen Winter wird die Aufstallung von Geflügel deshalb vorerst auf diejenigen Bereiche beschränkt, welche dem Naturraum der Baar sowie der anschließenden oberen Donau, als bedeutenden Überwinterungs- und Rastgebieten für wildlebende Wasservögel, zugehören. Sollten außerhalb dieses Naturraums ebenfalls Virusnachweise bei Wildvögeln erfolgen, so wäre die Anordnung der Aufstallung von Geflügel auf ein entsprechend größeres Gebiet auszudehnen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren - hier insbesondere mit dem Kot von infizierten Wildvögeln - in Kontakt zu geraten. Die präventive Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die Tiergesundheit und die tierische Erzeugung sowie den Handel von Eiern und Geflügelfleisch als hochwertigen Lebensmitteln in Baden-Württemberg nicht zu gefährden und gleichzeitig unnötige Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere durch Seuchenausbrüche zu vermeiden.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Wasser, Futtermittel und Einstreu mit Geflügelpestviren kontaminieren, wenn Geflügel im Auslauf gehalten wird.

Die in Nummer 1 genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren und eine Infektion von Hausgeflügel mit H5N1-Viren zu verhindern. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-

Württemberg entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Zudem sind Ausnahmen von der Aufstallungspflicht im Einzelfall unter Genehmigungsvorbehalt und weiteren Auflagen zur Risikominimierung möglich, sofern die Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist (z.B. Laufvögel, Wassergeflügel). Die dabei erforderlichen virologischen Untersuchungen nach § 13 Absatz 5 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung haben in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung zu erfolgen.

Zu Nummer 2:

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung dient der Seuchenprävention und Bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c und e der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgt ergänzend zu § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung für kleinere Geflügelhaltungen mit bis zu einschließlich 1.000 Tieren. Die Anordnungen stützen sich auf § 6 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde für kleinere Bestände Schutzmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in den Risikogebieten des Landkreises zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion und zum Händewaschen, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern. Die Gefahr eines Erregereintrags wird durch entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen reduziert. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gelten diese Anforderungen in „Friedenszeiten“ nur für größere Betriebe, unabhängig von einem Seuchengeschehen. Infolge des derzeitigen erhöhten Eintragsrisikos durch die nachgewiesenen Geflügelpestinfektionen in der Wildvogelpopulation sind diese Anforderungen auch an kleine Betriebe zu stellen, um die im Falle des Seuchenausbruches für alle Betriebe geltenden Bekämpfungs- und Restriktionsmaßnahmen möglichst abzuwenden.

Zu Nummer 3:

Die Anordnung der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art in geschlossenen Räumen der Allgemeinverfügung dient der Seuchenprävention und Bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c und d der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 7 Absatz 5 Nr. 1 Buchstabe a) der Geflügelpest-Verordnung und ergänzt die präventive Aufstallung unter Nummer 1 des Tenors zur Vermeidung bzw. Reduzierung des Risikos eines Erregereintrags. Nach dem Durchführungsbeschluss der EU-

Kommission Nr. 2018/1136 besteht in Gebieten mit Aufstallungspflicht im Freien ein erhöhtes Infektionsrisiko, dem durch eine Durchführung der Veranstaltungen in geschlossenen Räumen begegnet wird (vergl. Art. 4 Abs. 4 Buchstabe e)).

Zu Nummer 4:

Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung wird angeordnet nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung, soweit nicht nach § 37 Satz 1 TierGesG der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nummer 5:

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S.181) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist.

Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, 22.11.2021



Sven Hinterseh
Landrat